

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 10. Dezember 2024	Nr. 304
------	--------------------------------	---------

## **Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer**

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt (Verbandsausschuss) des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer in seiner Sitzung am 13. November 2024 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer vom 18. Juni 1996 (Brem.ABl. S. 413) in der Neufassung vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559 und S. 627), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer vom 4. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1427), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 35 Abs.“ die Angaben „6, 7 und 8“ durch die Angaben „5, 6 und 7“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast verteilt sich für die in § 4 bezeichneten Unternehmen auf alle Mitglieder im Verhältnis der festgestellten Grundsteuerwerte der zum Verband gehörenden Grundstücke (allgemeine Beiträge), soweit nicht mit Vorteilsnehmern vertragliche Vereinbarungen über Beitragsleistungen (Sonderbeiträge) bestehen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundstücke, für die kein Grundsteuerwert festgestellt ist, werden im Wert nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens durch den Deichverband geschätzt. Wenn die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur

Bewertung des Grundvermögens für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt der Deichverband die Schätzung nach anderen geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für die Grundsteuerwerte getroffenen Regelungen sinngemäß.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 107“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die Absätze 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 5, 6 und 7.
- f) Der neue Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag verteilt sich auf alle dortigen Mitglieder im Verhältnis der zuletzt zugrunde gelegten Einheitswerte der zu diesem Verband gehörenden Grundstücke.“

3. § 36 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Verband ist berechtigt, die erforderlichen Daten über die Mitgliedsgrundstücke zu Zwecken der Festsetzung der Beiträge und Ersatzwerte, zur Durchführung des Unternehmens nach § 4, zur Führung des Mitgliederverzeichnisses nach § 3 Abs. 3 und zur Durchführung von Wahlen nach der Wahlordnung in Anlage 2 der Satzung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Ferner dürfen Daten über die Grundstücke im Deichvorland zur Durchführung des Unternehmens nach § 4 erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten umfassen Namen und Anschrift der Verbandsmitglieder, Grundsteuer- oder Beitragsnummer, Flur- und Grundbuchkennzeichen, Grundsteuerwert oder Ersatzwert, Fläche, Nutzungsart und Belegenheit der Grundstücke. Die Grundsteuerwerte werden vom Finanzamt Bremen festgestellt und nach § 30 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) an den Verband übermittelt. Die flurstücksbezogenen Daten werden nach § 10 des Vermessungs- und Katastergesetzes an den Verband übermittelt. Im Gebiet des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Warf-Butendiek wird neben dem Grundsteuerwert der zuletzt zugrunde gelegte Einheitswert der zu diesem Verband gehörenden Grundstücke gespeichert und verarbeitet.“

4. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch Beitragsbescheid“ die Wörter „oder amtliche Bekanntmachung“ eingefügt.

5. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach dem Bremischen Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Bremen, den 9. Dezember 2024

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft